

destens drei Wochen im Lande aufhielten. Zuwiderhandlungen würden streng geahndet. Man berichte dies, damit ihnen keine Unannehmlichkeiten widerfahren würden und bitte sie, auch den andern Orten davon Mitteilung zu machen. Der Fortschritt, den die Pest im Gebiet von Genua und anderswo mache, sei im übrigen beängstigend.¹

1) vgl. EA VI 1, 1370 Art. 80

Kopie in italienischer Sprache
AH 10, 203 - Blatt 203^v leer

104

1656 Dezember 18. - 20., 1657 und 1658, [Schwyz] C

112 KUNDSCHAFTSAUSSAGEN VON SCHWYZERN GEGEN SEBASTIAN PEREGRIN
ZWYER VON EVIBACH

H. Franciscana 11, 1971, 2. Heft Nr. 112

Die meisten Aussagen stimmen mit den bei Amrein/Zwyer (Beilage IV, XLV - LII) gedruckten überein; daher werden hier nur die abweichenden aufgezählt:

42. Auf Anordnung von P. Thietland [Ceberg] hätten 25 Soldaten unter Wachtmeister Schlumpf die fliehenden Zürcher verfolgt, obwohl Zwyer dies verboten habe.
48. Zwyer habe im Lande Glarus mit "schimpflichen schmäzwort" geredet, ein Bischof habe einmal einen Priester wegen einer "wolgestalten magt" vor sein Gericht zitiert, da dieser sie zum Beischlaf verleitet hätte. Da habe der Priester dem Bischof geantwortet, er habe am bischöflichen Hof weit schönere Weiber und Mägde gesehen.
49. Ferner habe Zwyer gespottet, es habe ein Bischof den Befehl gegeben, die Priester sollten keine Mägde unter 60 Jahren anstellen. Da habe ein einfältiger Priester zwei Mägde angestellt, die eine 20, die andere 40 Jahre alt.

61. Vom Sakrament der letzten Oelung und von den Kirchenzierden halte Zwyer, wie man in seiner Kirche zu Hilfikon sehen könne, nicht viel.
75. Zwyer besitze zu Hause ketzerische Bücher aus Zürich.
85. Ferner habe er vor und nach dem Krieg die kath. Orte ihrer Macht wegen gerühmt und die Schwyzer zum Krieg verleitet.
99. Im weitem habe er nicht nur den Einfall auf der Bellen verhindert, sondern auch, als man den Zürchern bereits vier Schanzen abgerungen, verboten, Richterswil zu überfallen.

Kopie - Original im Sta SZ Zwyerhandel Nr. 77
AH 10, 204-216 - Blatt 216^V leer

105

1657 März 5.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 8. - 9. MAERZ 1657]

EA VI 1, 361-362

-
- Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; Jakob Staub, Seckelmeister
- [1.] In diesen unruhigen und gefährlichen Tagen möge man sich mit den übrigen kath. Orten über ihre gegenseitige Hilfe besprechen.¹
- [2.] Sofern es die Not erfordere, solle man alle verbündeten Fürsten und Bundesgenossen, vorab den Landesfürsten zu Innsbruck [Ferdinand Karl], den Bischof von Konstanz [Johann Franz Vogt von Alten-Sommerau] und die Stadt Konstanz, schriftlich um ein "gethrüwes Uffsachen" und tätige Hilfe bitten.²
- [3.] Sollte deswegen wiederum eine Tagsatzung einberufen werden, seien alle kath. und Zugewandten Orte einzuladen.
- [4.] Den Titel "der fryen Reipublic In Wallis" möge man zulassen, jedoch ohne Nachteil für den Bischof.